

5/SN-156/ME 1 von 2

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

GZ. 13 1547/1-II/4/85 (25)

Durchwahl 1288

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über den erweiterten  
Schutz der Verkehrstopfer geändert wird

Sachbearbeiter:  
OR Dr. Riepl

An das  
Präsidium des Nationalrates  
W i e n

Befristet	GESETZENTWURF
Zl.	45-GE/19-85
Datum:	23. AUG. 1985
Verteilt	28.8.85 Kunz

Dr. Riepl

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zit. Gesetzentwurf des Bundes-  
ministeriums für Justiz im Sinne der Entschließung des Nationalrates  
aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.  
Nr. 178/1961, zu übermitteln.

16. August 1985  
Der Bundesminister:  
Dr. Vranitzky

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*KMX*

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 1547/1-II/4/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz über den  
erweiterten Schutz der Verkehrsofper  
geändert wird.

z.Zl. 20.312b/10-I 2/85  
vom 20. Juni 1985

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 1288

Sachbearbeiter:

OR Dr. Riepl

An das

Bundesministerium  
für Justiz

W i e n

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsofper geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Nach ho. Auffassung ist zunächst einmal zu beachten, daß es schon aus rechtspolitischen Gründen bedenklich erscheint, einen finanziellen Ausgleich für die Befolgung eines Gesetzes zu schaffen, da damit unabsehbare Beispielsfolgerungen ausgelöst werden könnten. Überspitzt formuliert und an einem anderen Beispiel ins rechte Licht gerückt, würde dieser Grundsatz z. B. bedeuten, daß die Befolgung der Rechtsfahrordnung dann zu einem Schadenersatz führt, wenn es in der konkreten Situation besser gewesen wäre, links zu fahren.

Weiters muß beachtet werden, daß die Speisung des Leistungsfonds, aus dem allfällige Entschädigungen gezahlt werden, durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer zu erfolgen hat. Es liegt daher auf der Hand, daß neue Leistungen zu Prämien erhöhungen führen werden, und diese trifft dann alle Haftpflichtversicherten, daher auch den Bund.

Warum finanzielle Ausgleiche für ein Fehlverhalten des Geschädigten sozialisiert werden sollen, erscheint nicht einleuchtend.

Vollends abgelehnt werden muß, daß allfällige derartige Entschädigungsleistungen dem Bund auferlegt werden sollen.

16. August 1985  
Der Bundesminister:  
Dr. Vranitzky

F.d.R.d.A.

